

Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrei

**„St. Peter und Paul“
Naumburg (Saale)**

auf der Grundlage der

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen für das Bistum Magdeburg

(PrävO MD)

präventi  **n**
im bistum **magdeburg**

Inhalt:

1. Präambel	3-4
2. Begriffsklärung	4-6
3. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen	6-7
4. Aus- und Fortbildung	7
5. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung	7-8
6. Die Risikoanalysen	8-10
7. Der Verhaltenskodex	10
7.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	10-11
7.2 Angemessenheit von Körperkontakt	11
7.3 Sprache und Wortwahl	11-12
7.4 Umgang mit sozialen Netzwerken und Nutzung von Medien	12
7.5 Beachtung der Intimsphäre	12-13
7.6 Zulässigkeit von Geschenken	13
7.7 Disziplinarmaßnahmen	13
7.8 Verhalten auf Tagesveranstaltungen und Freizeiten	13-14
7.9 Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex	14-17
8. Präventionsfachkraft	18

1. Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26.08.2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (Fassung vom 26.08.2013 im Amtsblatt des Bistums Magdeburg 11/2013).

Ebenfalls am 26.08.2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben.

In Anerkennung der Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird auf der Grundlage der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Bistum Magdeburg, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen eine Präventionsordnung (PrävO MD) erlassen. Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4-11 ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.¹

Das *Institutionelle Schutzkonzept (ISK)* baut sich wie folgt auf:

- Grundhaltung: Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit
- Baustein 1: Team zusammenstellen
- Baustein 2: Analyse des eigenen Arbeitsfeldes
- Baustein 3: Entwicklung von Verhaltensspielregeln
- Baustein 4: Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche
- Notfallplan: Umgang mit Vermutungen und Fehlverhalten, Verhalten im Verdachtsfall
- Kultur der Achtsamkeit steht über allen Überlegungen

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) hat folgende Vorteile:

- Es ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit Umgangsweisen, räumlichen Gegebenheiten und Strukturen einer Institution.
- Es gibt Orientierung und Verhaltenssicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.
- Es führt zu einem wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang im Arbeitsalltag und in den zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten.
- Es signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- Es schreckt potentielle TäterInnen ab, sich überhaupt für eine Mitarbeit zu bewerben, denn diese wählen gezielt Institutionen, in denen diffuse Strukturen herrschen.
- Es schafft Vertrauen.
- Es ist ein Prozess der Qualitätsentwicklung, der nachhaltig wirkt.

Die Pfarrei „St. Peter und Paul“ Naumburg (Saale) mit ihren Gemeindeorten, Organisationen, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sein und ihnen Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex verpflichten sich die haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der

¹ Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD), S. 1.

katholische Kirchengemeinde „St. Peter und Paul“ Naumburg (Saale) dem Ziel eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und damit sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen vorzubeugen.

Im Gebiet der Pfarrgemeinde „St. Peter und Paul“ Naumburg (Saale) finden Beachtung und Anwendung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD),
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD),
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist den Mitgliedern der Kirchengemeinde „St. Peter und Paul“ Naumburg (Saale) ein wichtiges Anliegen der Verantwortung, sowohl mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch deren Eltern vertrauensvoll umzugehen.

Die Erstellung eines Institutionelles Schutzkonzeptes nach der Präventionsordnung des Bistums Magdeburg (PrävO MD) ist ein wichtiges und verpflichtendes Anliegen, welches die Chance beinhaltet haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche einzubeziehen und das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt und eine Kultur der Achtsamkeit transparent in die Gemeinde hineinzutragen.

Die hauptamtlich Tätigen in der Pastoral und der Pfarrgemeinderat sowie Kirchenvorstand als Leitungsgremien haben sich aktiv bei der Erstellung der Endfassung mit eingebracht, um die Bedeutung des Themas zu signalisieren und zu bekräftigen.

2. Begriffsklärung

Um zu wissen, wie sexualisierter Gewalt vorgebeugt werden kann, ist es wichtig, dass zunächst geklärt wird, was fachlich mit sexualisierter Gewalt gemeint ist.

Der Begriff *sexualisierte Gewalt* im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

Sonstige ***sexuelle Übergriffe*** sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind, wie:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z.B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien (z.B. Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräch über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten).

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind, wie:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, wenn das dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbades, obwohl sich ein Mädchen oder Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte,

Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.²

TäterInnen sind verantwortlich für ihr Tun. Ein Opfer von sexualisierter Gewalt ist niemals Schuld. Die Verantwortung für den Übergriff trägt immer der / die TäterIn. TäterInnen suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Häufig engagieren sich TäterInnen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Sie suchen häufig gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus. Die TäterInnen bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf. Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Aktionen, Unternehmungen oder auch Geschenke eine einzigartige Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen. Häufig lenken TäterInnen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren z.B. wie zufällig das Kinder oder den Jugendlichen. TäterInnen „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder und Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühle und Drohungen machen TäterInnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus. Häufig ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

3. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

Hauptamtlich tätige MitarbeiterInnen in der Pfarrei „St. Peter und Paul“ Naumburg (S) sind sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. (Pfarrer / GemeindeferentIn) Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. (Pfarrsekretärin, Hausmeister, Reinigungskraft)

Ehrenamtlich tätige MitarbeiterInnen sind Personen, die sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation, Talent und Interesse für eine Aufgabe in der Kirchengemeinde zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben die haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Pfarrei „St. Peter und Paul“ Naumburg (S) eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung.

Bei den hauptamtlichen Mitarbeitern legt das Bistum Magdeburg als Dienstgeber besonderen Wert auf die fachliche und persönliche Eignung ihrer MitarbeiterInnen. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, ist Pflicht. Die Aus- und Fortbildung im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt ist erwünscht und verpflichtend, um alle hauptamtlichen Seelsorger zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln.

² Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD), S. 2.

Es wird Wert darauf gelegt dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern. (z.B. Kita / Seniorenpflegeheim)

4. Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Magdeburg (PrävO MD) werden alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen hinreichend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. (PrävO MD § 10) Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei, bzw. Ehrenamtliche, die mit hilfs- und schutzbefohlenen Erwachsenen tätig sind, werden zum Thema Prävention geschult und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung und erwerben die „JuLeiCa“, in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben und an Kinderfreizeiten als ehrenamtliche Teampartner teilnehmen (z.B. RKW), werden zum Thema Prävention geschult und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung.

5. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren zur Einsichtnahme beim Dienstgeber (betrifft Pfarrer und GemeindeferentIn im Dienstverhältnis mit dem Bistum Magdeburg) beziehungsweise dem Pfarrer (betrifft alle Angestellten der Pfarrei wie Pfarrsekretärin, Hausmeister etc. und alle ehrenamtlich Tätigen in der Pastoral) vorzulegen.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der Pfarrgemeinde und der Verbände müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet.

Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger (Pfarrer und Kirchenvorstand), nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft (Gemeindeferentin Franziska Scherf). In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 2) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Anhang Anlage 5) sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 4).

Von allen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiternInnen wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 3) eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den MitarbeiterInnengesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

6. Die Risikoanalyse

Das Denken, dass sexualisierter Gewalt im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht vorkommt, begründet sich darin, dass man sich der Gefahren oft nicht bewusst ist. Hier hilft ein Wechsel der Perspektive: Wo sind aus Sicht eines potentiellen Täters „verletzliche“ Stellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen?

Spezifische Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer Handlungseinheiten, die zu dem jeweiligen Verantwortungsbereich gehören.

Die Risikoanalyse ist der erste Schritt bei der Umsetzung der Präventionsordnung. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind die Grundlage für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotentialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Institution.

In der Pfarrei „St. Peter und Paul“ in Naumburg (Saale) könnten vorrangig Kinder und Jugendliche der Gefahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein. Kinder- und Jugendgruppen treffen sich regelmäßig auf dem Gelände der Pfarrei und halten sich in den Räumlichkeiten mit Haupt- und Ehrenamtlichen auf.

Auch bei den betreuten Gruppen der Caritas auf dem Pfarrgelände (Tagesgruppe, Inobhutnahmestelle und betreutes Wohnen einer Behindertengruppe) muss auf Grenzverletzungen verbaler und nonverbaler Art geachtet werden. Auch dort könnte, neben den Kinder- und Jugendgruppe der Gemeinde, untereinander oder von außen sexualisierte Gewalt stattfinden.

In allen Räumlichkeiten der Pfarrei kann es grundsätzlich zu sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt kommen, wenn ein Täter es darauf anlegt, mögliche Ideen entwickelt und Strategien ausbildet. Deshalb ist ein gegenseitiges Aufeinander achten und eine Sensibilität für den mir gegenüberstehenden Menschen grundsätzlich gefragt und eine Kultur der Achtsamkeit kommt zum Tragen.

Der neue Pfarrsaal mit Küche birgt keine große Gefahr für sexuelle Übergriffe, denn die Räumlichkeiten sind gut einsehbar und es gibt keine Möglichkeit versteckte Handlungen vorzunehmen. Die Toiletten können immer Gefahrenquelle für sexualisierte Gewalt sein. Diese Räume sind abgesondert und ohne Fenster und werden von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen gleichermaßen genutzt. Wenn ein Haupt- oder Ehrenamtlicher die Toiletten anderen Geschlechts betritt, weil z.B. das Licht nicht ausgeschaltet wurde, wird vor dem Eintreten angeklopft und stimmlich Aufmerksamkeit auf sich gezogen, um nicht Gefahr zu laufen ungewollt Grenzverletzungen zu begehen (z.B. offene Becken auf der Männertoilette).

Der alte Pfarrsaal ist schlecht einsehbar und dunkel, die Tür, wenn einmal ins Schloss gefallen, nicht mehr von Dritten von außen ohne Schlüssel zu öffnen. In diesen

Räumlichkeiten, die im Augenblick auch sehr selten genutzt werden, liegt ein stärkeres Gefahrenpotential vor.

Eine Duschkabine gibt es in den Räumlichkeiten der Pfarrei nicht.

Die Kirche ist keine besondere Gefahrenquelle. Die Sakristei ist von zwei Seiten zugänglich. Die Beichtstühle sind zwar abgeschlossene Räume, aber keine Beichtzimmer. Der Beichtende und der Priester, der die Beichte hört, haben keinen direkten Kontakt zueinander. Sowohl der Keller hinter der Krypta als auch die Abstellmöglichkeiten im Kirchturm und auf der Orgelempore könnten zur Gefahrenquelle werden. Transparenz ist an allen Orten von allen Personen zu wahren.

Eine Gelegenheit zum grenzüberschreitenden Verhalten, das in der Struktur oder der Ablauforganisation begründet ist, wird versucht zu vermeiden, könnte aber natürlich vorkommen, wenn z.B. ein Kind nicht rechtzeitig vom Religionsunterricht / Erstkommunionkurs / Firmkurs etc. abgeholt wird und mit dem jeweiligen Haupt- oder Ehrenamtlichen alleine ist, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene gibt es noch nicht, es wird jedoch daran gearbeitet. Das Institutionelle Schutzkonzept wird der Gemeinde bekannt gemacht und wird öffentlich zugänglich sein. Der Gemeinde bereits zugetragen wurde, dass Franziska Scherf, Gemeindeferentin, die Fortbildung zur Präventionsfachkraft gemacht hat und jederzeit ansprechbar ist. Ein Notfallplan wird kommuniziert und ausgehängt.

Es gibt vor allem unausgesprochene Verhaltensregeln von Nähe und Distanz im normalen Alltag der Gemeinde im Umgang mit Kindern und Jugendlichen der Haupt- und Ehrenamtlichen. Haupt- und Ehrenamtliche sind auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, ohne sie in ihrem jeweiligen Engagement zu ängstigen. Beiden Gruppen wird das Vorzeigen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses abverlangt, wenn sie mit Kindern und jugendlichen Schutzbefohlenen arbeiten. Jugendliche Helfer unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und werden in einer kurzen Schulung auf mögliche Gefahren aufmerksam gemacht. (z.B. zur RKW) Haupt- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit besuchen regelmäßig Präventionsschulungen.

Um Machtmissbrauch oder nonverbale und verbale Gewalt zu vermeiden, achten sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche auf eine gute und ausgewogene Kommunikation, die keine sexistischen Grenzverletzungen beinhaltet und generell nicht verletzend ist. Eine offene und gewaltfreie Kommunikations- und Streitkultur wird angestrebt. Kritik wird konstruktiv geäußert und Fehlverhalten wird gewinnbringend diskutiert.

Bei Einstellungsverfahren, bei der die Institution Pfarrei Träger ist (z.B. Kita, Seniorenpflegeheim) sollte das Thema sexualisierte Gewalt eine Rolle spielen. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird zur Einsichtnahme angefordert. Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden wollen, führen ein Gespräch mit dem Träger und der Präventionsfachkraft der Pfarrei, die für die Thematik sensibilisiert.

Vorfälle von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt jeglicher Art gab es in der Pfarrei „St. Peter und Paul“ Naumburg (Saale) nicht. Ein Beschwerdemanagement für den möglichen Fall wird der Gemeinde anschaulich gemacht und ein Notfallplan zur Einsichtnahme ausgehängt. Die Kommunikations- und Verfahrenswege beim Verdacht von sexuellem Missbrauch sind nicht bekannt und werden zunächst dem Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand und der ganzen Gemeinde anschaulich gemacht werden.

Der Träger der Pfarrei und alle Haupt- und Ehrenamtlichen lehnen sexualisierte Gewalt strikt ab und positionieren sich ganz klar für einen offenen Diskurs und eine Kultur der Aufmerksamkeit, um mögliche Gefahren zu sehen und zu beseitigen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Auf allen Ebenen kann es Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, was sexualisierte Gewalt begünstigen kann, geben, erreichen kann man jedoch nie alle. Auffrischungen und das Erinnern und Neubedenken finden statt.

Prävention ist in der Pfarrei „St. Peter und Paul“ Naumburg (Saale) ein wichtiges Thema, das ernst genommen wird. Die Gemeindefereferentin Franziska Scherf ist Präventionsfachkraft und sensibilisiert haupt- und ehrenamtliche in der Gemeinde zur Thematik und achtet auf eine Kultur der Aufmerksamkeit, sodass die Thematik in der Gemeinde schon an vielen Stellen kommuniziert und reflektiert wird. Pfarrer Bernhard Schelenz als Träger der Pfarrei unterstützt die Thematik der Prävention im vollen Maße.

7. Der Verhaltenskodex³

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

7.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.

³ Diese Empfehlungen wurden u.a. von der Fachstelle „Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles“ im Bistum Hildesheim erarbeitet.

- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

7.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

7.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen

7.4 Umgang mit sozialen Netzwerken und Nutzung von Medien

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Auf das Datenschutzgesetz muss dringend geachtet werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. (siehe Datenschutzordnung)
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

7.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein gemeinsames Umkleiden mit den Kindern ist erlaubt.

- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

7.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

7.7 Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

7.8 Verhalten auf Tagesveranstaltungen und Freizeiten

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter

Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
- Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

7.9 Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Es sollte bereits im Vorfeld geklärt und angekündigt werden welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.

Beratungs- und Beschwerdewege:

In unserer Pfarrgemeinde gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Einer dieser konkreten Beschwerde- und Meldewege wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert (*siehe auch Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und schützen“ S.10-12*).

Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. So sollte auch in der Pfarrei mit Kritik und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umgegangen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu hinterfragen und zu verbessern.

Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder und Jugendliche an jemanden Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen wollen um entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen.

Für die eigene professionelle und auch ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren hilfreich

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt;
- um Raum zu geben für Verärgerung;
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selber zu steigern

Ebenso wichtig ist es die Ansprechpersonen und Verfahren für alle bekannt zu machen. Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige müssen wissen wann sie sich wie und wo beschweren können. Nur dann können Beschwerden auch geäußert und entsprechend entgegengenommen und bearbeitet werden.

Notfallplan/ Handlungsleitfäden:

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Was tun

...bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

...wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

1. Wahrnehmen und dokumentieren!

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen
- Zuhören, Glauben schenken, Ruhe bewahren
- keine überstürzten Aktionen
- keine direkte Konfrontation mit dem Täter / der Täterin
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten
- keine eigenen Ermittlungen anstellen

- zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
- keine eigene Befragungen durchführen

2. Besonnen handeln!

- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

3. Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur...

- Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft), die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann)

4. Weiterleiten!

- Leitung einschalten
- bei einer begründeten Vermutung gegebenenfalls weitere Fachberatung hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten. (Kinderschutzkraft nach § 8a SGB VIII und / oder Fachberatungsstellen)
- Begründete Vermutungen gegen kirchliche MitarbeiterInnen sind umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Magdeburg (Dr. Nikolaus Särchen) mitzuteilen. Aktuelle Fälle leitet dieser an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörde weiter.

5. Übergeben!

- begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

...bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?

- aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren
- Situation klären
- offensiv Stellung beziehen
- Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen
- Information der Eltern
- Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen
- Weiterarbeit mit der Gruppe
- grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln
- Präventionsarbeit verstärken⁴

⁴ Handlungsleitfäden (Was tun wenn...?) der Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und Schützen“ auf den Seiten 10-12.

Kontaktpersonen:

- Bischöflicher Beauftragter für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

Dr. Nikolaus Särchen
Klinik Bosse Wittenberg
Hans-Lufft-Str. 5
06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 03491-476330
Mobil: 0163-7749926
Fax: 03491-47622331
Mail: N.Saerchen@alexianer.de

- Bischöfliche Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt:

Lydia Schmitt
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
Tel.: 0391-5961189
Mail: lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de

- Präventionsfachkraft:

Franziska Scherf
Salzstr. 26
06618 Naumburg (Saale)
Tel.: 03445-7105817
Mail: FranziskaScherf@web.de

- *Fachberatungsstellen, Beratungsstellen der Caritas zu Ehe- Familie und Erziehungfragen⁵*

Qualitätsmanagement:

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

⁵ Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und schützen“ auf den Seiten 13 – 18.

8. Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät (beraten) und unterstützt (unterstützen). Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".⁶

Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der (Erz-)Diözese.

Die Präventionsfachkraft der Pfarrei „St. Peter und Paul“ ist Frau Dipl. theol. Franziska Scherf, Gemeindeferentin.

⁶ Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD), § 13 S. 6.

Präventionsfachkraft:

Franziska Scherf, Gemeindereferentin

Mitwirkende

der „Arbeitsgemeinschaft Schutzkonzept“

der Pfarrei „St. Peter und Paul“ Naumburg (S):

Bernhard Schelenz, Pfarrer

Franziska Scherf, Gemeindereferentin

Inkraftgesetzt am:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Präventionsfachkraft

.....
Unterschrift Trägervertretung